

Wahlberechtigung Stand: Dezember 2014

Mitgliedschaft	gesetzliche Grundlage/n
Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge <u>und</u> am Wahntag Mitglied der TU Berlin ist.	§ 3 Abs. 1 HWGVO
<u>Mitglieder der TU Berlin sind:</u>	§ 43 BerlHG
1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur TUB stehen (Ausnahme: stud. Hilfskräfte, die nicht an der TUB eingeschrieben sind, sind <u>nicht</u> wahlberechtigt und <u>nicht</u> wählbar gem. § 43 Abs. 3 BerlHG)	
2. hauptberuflich tätige Drittmittelbeschäftigte, die mit Zustimmung des Präsidenten an der TUB tätig sind	
3. Honorarprofessor/innen, außerplanmäßige Professor/innen und Privatdozent/innen	
4. die <u>eingeschriebenen</u> Studierenden (Nebenhörer/innen sind keine TU-Mitglieder – kein Wahlrecht)	§ 25 Abs. 1 AllgStuPO
5. die Doktorand/innen	
6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.	
Entsprechend § 45 Abs. 1 BerlHG werden die Mitgliedergruppen gebildet.	
<u>Aktive und passive Wahlberechtigung</u>	§ 3 Abs. 1 HWGVO
Grundsätzlich wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahntag Mitglied der Hochschule ist.	
Die (nicht-studentischen) Mitglieder der TUB sind nur in der Organisationseinheit der TUB und in der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen.	§ 5 Abs. 1 HWGVO
Hauptberuflich Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar.	§ 5 Abs. 2 HWGVO
Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres Hauptfaches wahlberechtigt und wählbar und haben diesen Fachbereich/Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung <u>nicht</u> geändert werden.	§ 5 Abs. 3 HWGVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gastprofessor/innen und Gastdozent/innen</u> (§ 113 BerlHG) 	§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG
Gastprofessor/innen und Gastdozent/innen sind <u>nur aktiv</u> in der Gruppe HL wahlberechtigt	§ 45 Abs. 1 BerlHG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Korporative Mitglieder</u> 	§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG
Honorarprofessor/innen (§ 117 BerlHG) und außerplanmäßige Professor/innen (§ 119 BerlHG) sind <u>nur aktiv</u> in der Gruppe HL wahlberechtigt*).	§ 45 Abs. 1 BerlHG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lehrbeauftragte</u> (§ 120 BerlHG) 	§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG
Lehrbeauftragte sind <u>nur aktiv</u> wahlberechtigt und wählen in der Statusgruppe akademische Mitarbeiter/-innen	§ 45 Abs. 1 S. 2 BerlHG

Wahlberechtigung Stand: Dezember 2014

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Privatdozent/innen</u> (§ 118 BerlHG) Privatdozent/innen sind nur aktiv in der Gruppe HL wahlberechtigt*). 	§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG § 45 Abs. 1 BerlHG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Emeritierte Hochschullehrer/innen</u> Emeritierte Hochschullehrer/innen, die am 23. Oktober 1990 emeritiert waren, sind nur aktiv wahlberechtigt. 	§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG § 132 Abs. 1 BerlHG §§ 3 und 4 HWGVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Drittmittelbeschäftigte</u> sind wahlberechtigt wenn sie mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule hauptberuflich tätig sind. 	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Beurlaubte Hochschulmitglieder</u> Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Werden Professor/innen zur Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt. 	§ 3 Abs. 2 HWGVO
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Professor/innen im Ruhestand</u> Professor/innen im Ruhestand (pensionierte Professor/innen) besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. 	§ 48 Abs. 3 S. 3 BerlHG
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Auszubildende</u> Bei Auszubildenden liegt kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis vor; demzufolge mangelt es hier an einer hauptberuflichen Tätigkeit. Auszubildende haben daher bei Hochschulwahlen <u>kein</u> Wahlrecht. 	§ 43 Abs. 1 BerlHG § 36 Abs. 1 HRG

*) Außerplanmäßige Professor/innen und Privatdozent/innen, die gleichzeitig als akademische Mitarbeiter/innen der TUB beschäftigt sind, sind in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen einzuordnen und aktiv wahlberechtigt, da das Beschäftigungsverhältnis zur TUB maßgeblich ist (§ 45 Abs. 2 BerlHG)